

Die Gemeinde Gerbrunn erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende

**Satzung über die Erhebung
von Verwaltungskosten für Amtshandlungen
im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Gerbrunn
- Kostensatzung -**

§ 1

Die Gemeinde Gerbrunn erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

§ 3

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18. Dezember 2001 außer Kraft.

Gerbrunn, 23. September 2019
Gemeinde Gerbrunn

gez.

Stefan Wolfshörndl
Erster Bürgermeister

Anlage:

Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommVz)

Die Satzung mit Anlage wurde am 24. September 2019 in der Verwaltung der Gemeinde Gerbrunn zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 24. September 2019 angeheftet und am 10. Oktober 2019 wieder abgenommen.

Gerbrunn, 10. Oktober 2019
Gemeinde Gerbrunn

gez.

Markus Meyer
Geschäftsleiter